*Wichtiger Hinweis: Es gilt zu beachten, dass es sich nachfolgend um eine unverbindliche Vorlage handelt, die Gemeinden und Städte nutzen können, aber nicht müssen. Aus der Verwendung der Vorlage ergeben sich keine Rechtsansprüche gegenüber dem DStGB und der PD. (Stand: März 2025)*

**Beschluss des kommunalen Wärmeplans**

**gemäß § 13 Abs. 3 i. V. m. 23 Abs. 3 WPG**

***Beispiel Sachverhalt:***

Der kommunale Wärmeplan wurde gemäß den Vorgaben des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (kurz: „Wärmeplanungsgesetz“) sowie des [Rechtsverordnung des jeweiligen Landes] im Zeitraum von […] bis […] erstellt. Ziel der kommunalen Wärmeplanung war es, eine Strategie zu erarbeiten, wie bis zum Jahr 2045 eine klimaneutrale Wärmeversorgung in unserer Gemeinde/ Stadt erreicht werden kann.

*[Ggf. weitere Informationen zum Prozess oder zu den Ergebnissen der Wärmeplanung]*

***Beispiele Beschlussvorschläge:***

1. Der Gemeinde-/Stadtrat beschließt den Wärmeplan in seiner finalen Fassung [*alternativ: nimmt den Wärmeplan in seiner finalen Fassung zur Kenntnis*]. Dieser wird auf der Internetseite der Gemeinde/ Stadt veröffentlicht.
2. Der Gemeinde-/Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die im Wärmeplan enthaltenen Maßnahmen aufzugreifen und zur Umsetzung zu bringen. Die Maßnahmen sind schrittweise im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung zu realisieren.
3. Mindestens einmal jährlich soll über die Fortschritte bei der Maßnahmenumsetzung sowie zu möglichen geänderten Rahmenbedingungen Bericht erstattet werden.
4. Soweit erforderlich werden zur Umsetzung benötigte Beschlüsse projektbezogen dem Gemeinde-/Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
5. Der Gemeinde-/Stadtrat beauftragt die Verwaltung die Kommunale Wärmeplanung im Sinne des § 25 WPG fortzuschreiben und zu gegebenem Zeitpunkt zur Beschlussfassung erneut vorzulegen.
6. […]